

BGer 2C 222/2018 vom 7. Januar 2019

Bundesgericht, 2019-01-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_222_2018

FR: TF 2C 222/2018 du 7 janvier 2019

IT: TF 2C 222/2018 del 7 gennaio 2019

Regeste

Staats- und Gemeindesteuern des Kantons Aargau, Steuerperiode 2008 | Öffentliche Finanzen & Abgaberecht

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde richtet sich gegen den verfahrensabschliessenden Entscheid einer letzten kantonalen Instanz in einer Angelegenheit des öffentlichen Rechts. Die Voraussetzungen der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten liegen vor (Art. 82 lit. a, Art. 83, Art. 86 Abs. 1 lit. d und Abs. 2, Art. 89 Abs. 2 lit. d, Art. 90 BGG i.V.m. Art. 73 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden [StHG; SR 642.14]). Auf die Beschwerde ist grundsätzlich einzutreten.

E. 1.2

Das Verwaltungsgericht betont in seiner Vernehmlassung, dass die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ein reformatorisches Rechtsmittel ist (Art. 107 Abs. 2 BGG). Deswegen muss die beschwerdeführende Partei grundsätzlich einen Antrag in der Sache stellen und angeben, welche Abänderungen beantragt werden. Anträge auf Rückweisung an die Vorinstanz zu neuer Entscheidung oder blosse Aufhebungsanträge genügen in der Regel nicht, so auch nicht vorliegend. Von einer kantonalen Behörde mit eigenem Rechtsdienst könne erwartet werden, dass sie korrekte Anträge stelle. Auf die Beschwerde sei deshalb nicht einzutreten. Die Auffassung, dass von einem kantonalen Amt mit eigenem Rechtsdienst korrekte Anträge verlangt werden können, mag zutreffen. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung genügt es aber selbst ohne ausdrücklich formulierte reformatorische Anträge, dass sich solche Begehren aus der Begründung der Beschwerdeschrift ergeben (vgl. u.a. BGE 137 II 313 E. 1.3 S. 317), was hier erfüllt ist. Die Rechtsprechung beschränkt ein solches Entgegenkommen nicht auf Beschwerdeführer ohne kundige Rechtsvertretung; ebenso wenig schliesst es Behörden von vornherein aus. Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 2

Das Recht, eine Steuer zu veranlagern, verjährt fünf Jahre nach Ablauf der Steuerperiode. Vorbehalten bleibt die Erhebung von Nachsteuern (§ 177 Abs. 1 des Steuergesetzes des Kantons Aargau vom 15. Dezember 1998 [StG/AG]). Die Verjährung beginnt nicht oder steht still a) während eines Einsprache-, Rekurs-, Beschwerde- oder Revisionsverfahrens; b) solange die Steuerforderung sichergestellt oder gestundet ist; c) solange weder die steuerpflichtige noch die mithaftenden Personen in der Schweiz steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben (§ 177 Abs. 2 StG /AG). Die Verjährung beginnt neu mit a) jeder

auf Feststellung oder Geltendmachung der Steuerforderung gerichteten Amtshandlung, die einer steuerpflichtigen oder einer mithaftenden Person zur Kenntnis gebracht wird; b) jeder ausdrücklichen Anerkennung der Steuerforderung durch die steuerpflichtige oder eine mithaftende Person; c) der Einreichung eines Erlassgesuches; d) der Einleitung einer Strafverfolgung wegen vollendeter Steuerhinterziehung oder wegen Steuervergehen (Abs. 3). Das Recht, eine Steuer zu veranlagern, ist 15 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode auf jeden Fall verjährt (Abs. 4).

E. 2.1

In Anwendung dieser Bestimmung hat das Verwaltungsgericht festgehalten: Mangels Stillstandgründen gemäss § 177 Abs. 2 StG /AG begann die Veranlagungsverjährung gegenüber den Beschwerdegegnern für die Kantons- und Gemeindesteuern 2008 nach Massgabe von § 177 Abs. 1 StG /AG am 1. Januar 2009 und endete grundsätzlich am 31. Dezember 2013. Die letzte verjährungsunterbrechende Handlung i.S.v. § 177 Abs. 3 lit. a StG /AG innerhalb dieses Zeitraums erfolgte mit dem Schreiben des zuständigen Gemeindesteuernamts vom 11. November 2009, mit welchem die Beschwerdegegner zur Einreichung zusätzlicher Unterlagen aufgefordert wurden (oder aber allenfalls, was hier offengelassen werden kann, am 11. Dezember 2009 durch die Einsendung der angeforderten Dokumente). Damit begann eine neue fünfjährige Frist zu laufen, welche am 10. November 2014 endete (oder gegebenenfalls am 10. Dezember 2014). Die Kantons- und Gemeindesteuern 2008 wurden aber erst am 24. Februar 2015 veranlagt, d.h. nach Eintritt der Veranlagungsverjährung.

E. 2.2

Dagegen erachtet der Beschwerdeführer das an ihn gerichtete Schreiben einer Treuhandgesellschaft vom 22. März 2010 und sein eigenes Antwortschreiben vom 1. April 2010 - beide betreffend die Bewertung der von den Beschwerdegegnern gehaltenen Aktien zweier von ihnen beherrschten Gesellschaften - als veranlagungsverjährungsunterbrechende Handlungen. Die Treuhandgesellschaft sei die Vertreterin der Beschwerdegegner in deren Veranlagungsverfahren gewesen. Es liege eine Einforderungshandlung vor, welche die Frist bis zum 28. Februar 2015 unterbrochen habe. Die am 24. Februar 2015 erlassene Veranlagungsverfügung 2008 sei damit rechtzeitig erfolgt.

E. 2.2.1

Wie das Verwaltungsgericht dagegen zu Recht hervorgehoben hat, erfolgt die Bewertung der Aktien einer Aktiengesellschaft unabhängig von der Veranlagung der Aktionäre, auch wenn diese Bewertung für deren Vermögenssteuer von Bedeutung ist. Die Aktionäre sind am Verfahren der Aktienbewertung nicht beteiligt. Sie treten dort weder persönlich noch durch einen Vertreter auf; ebenso wenig werden ihnen Parteirechte eingeräumt. Sie können zur Aktienbewertung erst später in ihrem eigenen Veranlagungsverfahren Stellung nehmen.

E. 2.2.2

Weiter muss mit der Vorinstanz davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdegegner in deren Veranlagungsverfahren für die Kantons- und Gemeindesteuern 2008 nicht von der erwähnten Treuhandgesellschaft vertreten wurden. Auch deshalb kann dem besagten Schriftwechsel keine verjährungsunterbrechende Wirkung zuerkannt werden. Unbestrittenermassen existiert keine schriftliche Vollmacht der Beschwerdegegner. Wie der Beschwerdeführer selber festhält, dürfte daher ein Vertretungsverhältnis nur angenommen werden, wenn sich aus den weiteren Umständen eine eindeutige Willensäusserung der

Betroffenen auf Bevollmächtigung der Treuhandgesellschaft ergeben würde. Eine derartige Willensäußerung ist in keiner Weise rechtsgenügend nachgewiesen. Zwar hat der Beschwerdeführer vor Bundesgericht neue Dokumente eingereicht, welche das Vertretungsverhältnis belegen sollen. Es handelt sich jedoch um unzulässige Noven, die nicht berücksichtigt werden können. Es steht ausser Streit, dass die Beschwerdegegner in früheren Veranlagungsverfahren die Treuhandgesellschaft nie als ihre Vertreterin bezeichneten. Sie handelten in den sie betreffenden Veranlagungsverfahren der Vorjahre vielmehr immer selbst und nicht durch einen Vertreter. Auch bei deren Veranlagung für 2008 trat die Gesellschaft gegenüber der Gemeindesteuerbehörde nie in Erscheinung. Von einer Anscheins- oder Duldungsvollmacht kann somit nicht die Rede sein. Von etwas anderem ging nicht einmal die Gemeindebehörde aus, stellte sie doch insbesondere die Veranlagungsverfügung vom 24. Februar 2015 den Beschwerdegegnern direkt zu und nicht über die Treuhandgesellschaft.

E. 2.2.3

Das Verwaltungsgericht hat weiter darauf abgestellt, dass der erwähnte Schriftenwechsel mit der Treuhandgesellschaft vom kantonalen Steueramt geführt wurde, d.h. einer für das Veranlagungsverfahren der Beschwerdegegner nicht spezifisch zuständigen Behörde. Der Beschwerdeführer bringt gegen diese fehlende Zuständigkeit zahlreiche Argumente vor, auf die hier jedoch nicht mehr weiter eingegangen werden muss. Dem Schriftenwechsel kann aus den hier dargestellten Gründen auch sonst keine verjährungsunterbrechende Wirkung zugestanden werden (vgl. oben E. 2.2.1 u. 2.2.2). Die Vorinstanz hat somit zu Recht geurteilt, dass die Veranlagungsverjährung gegenüber den Beschwerdegegnern für die Kantons- und Gemeindesteuern 2008 eingetreten ist.

E. 3

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen und wird der Kanton Aargau, der Vermögensinteressen wahrnimmt, kosten- sowie entschädigungspflichtig (Art. 65 und 66 Abs. 1 und 4 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.